

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Mit dem Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG) wurden die Unternehmen in Deutschland zu Beginn des Jahres mit weiterer Bürokratie belastet. Zwar betrifft das LkSG zunächst nur Betriebe mit 3 000 Mitarbeitern, aber bereits zum 1. Januar 2024 wird der Schwellenwert auf 1 000 Mitarbeiter gesenkt werden. Diese Bestimmung bürdet unserer Wirtschaft zusätzliche Sorgfaltspflichten sowie die Einrichtung eines Risikomanagements und die Durchführung einer Risikoanalyse auf. Hinzu kommen die Pflicht zur Ergreifung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen sowie die Einrichtung eines unternehmensinternen Beschwerdeverfahrens. Ferner werden die betroffenen Betriebe durch umfangreiche Dokumentations- und Berichtspflichten belastet.

1. Wie viele der hiesigen Unternehmen sind derzeit von dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz betroffen?
Wie viele werden es voraussichtlich ab dem 1. Januar 2024 sein?

Mecklenburg-Vorpommern ist weit überwiegend durch das Vorhandensein kleiner und mittlerer Unternehmen gekennzeichnet. Eine amtliche Statistik zu den Mitarbeiterzahlen hinsichtlich der erfragten Größenklassen wird nicht erhoben. Etwa jährlich erfolgen Veröffentlichungen zu den größten Unternehmen im Land, letztmalig durch den regionalwirtschaftlichen Report der Nord/LB, Ausgabe 2022 vom 27. Dezember 2022. Danach wurden im Jahre 2021 in Mecklenburg-Vorpommern acht Unternehmen mit mehr als 3 000 Mitarbeitenden und 19 Unternehmen mit mehr als 1 000 Mitarbeitenden gezählt.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um die betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung des LkSG zu unterstützen?
- Wenn ja,
- a) welche Maßnahmen werden das sein?
 - b) welche Landesbehörden sollten mit der Unterstützung der betroffenen Unternehmen betraut werden?
 - c) welcher zusätzliche Personal- und Sachbedarf würde durch die zusätzlich erforderlichen Unterstützungsleistungen entstehen?

Die Fragen 2, a), b) und c) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird als erfahrene Kontrollbehörde die Umsetzung des Gesetzes effektiv und bürokratiearm prüfen und hat in den vergangenen Monaten erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Start des Gesetzes möglichst anwendungsfreundlich zu gestalten.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern plant derzeit keine darüber hinausgehenden Maßnahmen.